



Weisung über die Vergütung von AMM

**Arbeitsmarkt /
Arbeitslosenversicherung (TC)**

Stand: 01.01.2024

Einleitung

Die vorliegende Weisung ersetzt das «Kreisschreiben über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen» vom Januar 2012 sowie die «Weisung Anrechenbarkeit von Projektkosten bei der Durchführung von kollektiven Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen» vom 22.05.2014 inklusive Beilagen (insbesondere die FAQ zu Rückstellungen). Die vorliegende Weisung tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Das Kapitel 1 hält die wichtigsten Grundlagen fest. Das Kapitel 2 benennt die Zuständigkeiten bezüglich der Aufsicht über den Vollzug der AMM. Das Kapitel 3 enthält die Angaben zur Beschaffung, zur Anrechenbarkeit, zur Buchführung und zur Revision. Dieses Kapitel wird an die geltenden rechtlichen Grundlagen angepasst und präzisiert, indem häufige Fragen aus dem Vollzug berücksichtigt wurden. Hierbei werden bewusst die wichtigsten Grundsätze festgehalten, ohne ins Detail zu gehen. Das Kapitel 4 enthält Sondervorschriften und Regelungen zum Vorgehen in Streitfällen. Die Kapitel 5, 6 und 7 beschreiben detailliert das Vorgehen für die Berechnung des AMM-Budgets und des AMM-Plafonds sowie für die finanzielle Beteiligung der Kantone für Teilnehmende an AMM gemäss Art. 59d AVIG. Es handelt sich hierbei um einen Beschrieb der aktuellen Praxis, der keine neuen Vorgaben enthält. Das Kapitel 8 beinhaltet neue Vorgaben hinsichtlich der Datenqualität von Angaben, die in direktem Zusammenhang mit der korrekten Finanzierung von AMM stehen.

Inhalt

1 Grundlagen	6
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	6
1.2 Grundsatz der Verhältnismässigkeit.....	6
1.3 Kategorisierung von AMM.....	6
1.4 Kategorisierung von AMM-Anbietenden.....	6
2 Aufsicht über den Vollzug der AMM	8
2.1 Aufsichtspflicht der zuständigen kantonalen Amtsstellen.....	8
2.2 Aufsicht der Ausgleichsstelle über den kantonalen Vollzug der AMM.....	8
3 Beschaffung, Anrechenbarkeit, Buchführung und Revision	9
3.1 Beschaffung von AMM.....	9
3.2 Vereinbarungen mit AMM-Anbietenden.....	9
3.3 Anrechenbarkeit.....	10
3.4 Buchführung.....	11
3.5 Revision / Anrechenbarkeitsprüfungen.....	11
3.6 Zahlungsflüsse.....	12
4 Sondervorschriften und Vorgehen in Streitfällen	13
4.1 Befreiung von der Ersatzpflicht bei AMM.....	13
4.2 Liquidation einer AMM.....	13
4.3 Verfahren bei finanziellen Streitigkeiten mit AMM-Anbietenden.....	13
5 Erstellung des AMM-Budgets	15
5.1 Verfahren für die Erstellung und die Einreichung des jährlichen AMM-Budgets (voraussichtlicher AMM-Plafond) bei der Ausgleichsstelle.....	15
5.2 Berechnung des AMM-Budgets und für den AMM-Plafond berücksichtigte bzw. ausgenommene Kosten.....	15
5.3 Verfahren zur Überprüfung der AMM-Budgets durch die Ausgleichsstelle und Kommunikation.....	16
5.4 Überschreitung des erlaubten verfügbaren voraussichtlichen AMM-Plafonds.....	17
6 Abrechnung des jährlichen AMM-Plafonds	18
6.1 Verfahren für die Erstellung der Abrechnung des jährlichen AMM-Plafonds und Kommunikation.....	18
6.2 Erstellung der Abrechnung des jährlichen AMM-Plafonds: Berechnungsgrundlagen und berücksichtigte Kosten.....	18
6.3 Instrumente der Plafondkontrolle.....	22
6.4 Plafondüberschreitung.....	22
7 Finanzielle Beteiligung der Kantone an den AMM nach Art. 59d AVIG	24
7.1 Berechnung der Kosten nach Art. 59d AVIG zu Lasten der Kantone.....	24
7.2 Instrumente zur Berechnung und zur Prüfung der Kosten nach Art. 59d.....	24
7.3 Verrechnung der Kosten nach Art. 59d an die Kantone durch die Ausgleichsstelle.....	24
7.4 Abzug der durch die Kantone nach Art. 59d bezahlten Kosten von der Abrechnung des AMM-Plafond.....	24

8	Qualität der AMM-Daten in AVAM/ASAL	25
8.1	Qualität der AMM-Daten in AVAM: wichtigste Punkte	25
8.2	Qualität der AMM-Daten in ASAL: AMM-Bescheinigung	25
8.3	Instrumente und Hilfen für die Verbesserung der Qualität der AMM-Daten.....	26

Abkürzungsverzeichnis

AK ALV	Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung
ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
ASAL	Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (Informationssystem)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVAM	Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (Informationssystem)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (SR 837.02)
AZ	Ausbildungszuschüsse
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
EAZ	Einarbeitungszuschüsse
FCCO	Gruppe von SECO-TC ALV-Controlling und Verwaltungskosten
FSE	Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit
GAAP FER	Swiss General Accepted Accounting Principles (GAAP) Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER)
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IKS	Internes Kontrollsystem
LAM	Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen
LAMDA	Labour Market Data Analysis (Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten)
LV	Leistungsvereinbarung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, SR 641.20)
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht (SR 220)
PEWO	Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO-TC	Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, Leistungsbereich im SECO
SEMO	Motivationssemester
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)
TCFC	Ressort von SECO-TC Finanzen und Controlling
TCMI	Ressort von SECO-TC Markt und Integration
TCRD	Revisionsdienst von SECO-TC
VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, SR 173.32)
VKE	Vollzugskostenentschädigung
VKE-VO	Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung, SR 837.023.3)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

1 Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Weisung regelt die Aspekte der AMM-Finanzierung. Die relevanten gesetzlichen Grundlagen sind Art. 59c und 59c^{bis} und 59d AVIG, die dazugehörigen Artikel der AVIV, die Verordnung des WBF vom 19. November 2019 über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (SR 837.022.531) (nachfolgend Verordnung über die Vergütung von AMM) sowie das SuG. Das ATSG ist nicht anwendbar.

In Anwendung dieser gesetzlichen Grundlagen gilt folgender Grundsatz: Die ALV erstattet den Anbietenden von AMM im Rahmen der Verordnung über die Vergütung von AMM die nachgewiesenen und notwendigen Kosten, die für eine zweckmässige Durchführung von AMM erforderlich sind. Diesem Grundsatz gemäss sind also nur Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des erteilten Auftrags stehen, anrechenbar.

Die Entscheidkompetenz über die Finanzierung von AMM liegt bei den zuständigen Amtsstellen. Die Ausgleichsstelle überträgt gemäss Art. 81e Abs. 4 AVIV den zuständigen kantonalen Amtsstellen die Entscheidkompetenz zur Bereitstellung von AMM bis zu einem Budgetbetrag von 5 Mio. Franken pro AMM. AMM, deren budgetierte Kosten über 5 Mio. Franken liegen, sind von der Ausgleichsstelle zu bewilligen. Die Entscheidkompetenz zur Durchführung nationaler AMM liegt gemäss Art. 59c Abs. 4 AVIG bei der Ausgleichsstelle.

1.2 Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Da die vorliegende Weisung sowohl für sehr grosse als auch für relativ kleine Organisationseinheiten Gültigkeit hat und in der Praxis anwendbar ist, wird in Bereichen wie Anrechenbarkeit oder Revision bewusst auf detaillierte Vorgaben verzichtet. Die vorgegebenen Prinzipien sind jeweils einzuhalten, es ist aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Dies kann situationsbedingt zu einer differenzierten Umsetzung und Kontrolltätigkeit seitens der Ausgleichsstelle führen. Die Angemessenheit des Resultats liegt im Vordergrund.

1.3 Kategorisierung von AMM

Es gibt kollektive und individuelle AMM. Die AMM gliedern sich in Bildungsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen und spezielle Massnahmen.

Individuelle AMM werden auf dem freien Markt angeboten und können von allen Personen, also nicht nur von arbeitslosen Personen, besucht werden. Sie werden für die einzelnen Stellensuchenden in Reaktion auf einen individuellen Bedarf bewilligt. Die zuständige Amtsstelle kann die Bezahlung der individuellen Kurse vor deren Beginn auslösen. Möglich ist auch, dass Stellensuchende die individuellen AMM im Voraus bezahlen und anschliessend durch die Arbeitslosenkasse entschädigt werden.

Kollektive AMM sind Angebote, die in der Regel speziell für arbeitslose Personen oder für von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Personen organisiert und gezielt auf deren Reintegration in den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden. Die Beschaffung kollektiver AMM wird durch die zuständigen Amtsstellen vorgenommen.

1.4 Kategorisierung von AMM-Anbietenden

AMM können grundsätzlich durch nicht-gewinnorientierte sowie durch gewinnorientierte Institutionen durchgeführt werden. Für alle Anbietenden von AMM gilt, dass lediglich die nachgewiesenen und notwendigen Kosten erstattet werden (vgl. Kapitel 1.1).

Für Programme zur vorübergehenden Beschäftigung sind als Anbietende gemäss Art. 64a Abs. 1 Bst. a AVIG öffentliche oder private, nicht gewinnorientierte Institutionen vorgesehen. Das heisst, dass gewinnorientierte Institutionen keine Programme zur vorübergehenden Beschäftigung anbieten dürfen. Die Zusammenarbeit mit gewinnorientierten Anbietenden beschränkt sich auf Bildungsmassnahmen, Berufspraktika, Motivationssemester und spezielle AMM.

AMM können auch durch die kantonalen Amtsstellen selber angeboten und über den AMM-Plafond abgerechnet werden. Dabei gelten dieselben Finanzierungsregeln wie für die übrigen AMM.

2 Aufsicht über den Vollzug der AMM

2.1 Aufsichtspflicht der zuständigen kantonalen Amtsstellen

Die zuständigen kantonalen Amtsstellen stehen in der Verantwortung für die Bereitstellung von bedarfsgerechten, kostengünstigen und arbeitsmarktlich indizierten AMM. Sie nehmen ihre Aufsichtspflicht gegenüber den von ihnen beauftragten Anbietenden von AMM wahr. Sie überprüfen die Einhaltung der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen und ergreifen im Bedarfsfall Massnahmen. Im Fall der Erbringung kantonseigener AMM ist – insbesondere betreffend Rollenverteilung, IKS, Finanzen – besondere Aufmerksamkeit erforderlich.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht haben die kantonalen Amtsstellen die vorliegende Weisung sowie die Weisung «IKS in den AVIG-Durchführungsstellen» zu beachten. So wird sichergestellt, dass das Prinzip der Gewaltentrennung bei Anbietenden von AMM eingehalten wird. Um dies zu erfüllen, dürfen keine Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen kantonalen Amtsstellen Einsitz in den strategischen und operativen Leitungen der externen Anbietenden von AMM haben. Weiter sorgen sie dafür, dass die Anbietenden, welche zu einem überwiegenden Teil für die ALV tätig sind (insbesondere kollektive Programme zur vorübergehenden Beschäftigung), über ein angemessenes IKS sowie ein Risikomanagement verfügen.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht ist situationsgerecht auf angemessene Art in einem Konzept zu dokumentieren, aktuell zu halten und der Ausgleichsstelle bei Nachfrage nachzuweisen.

2.2 Aufsicht der Ausgleichsstelle über den kantonalen Vollzug der AMM

Als Aufsichtsbehörde kontrolliert die Ausgleichsstelle die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Einhaltung der vorliegenden Weisung im kantonalen Vollzug. Dabei wird insbesondere der legale, wirtschaftliche und wirksame Einsatz von Subventionen geprüft.

Die kantonalen Amtsstellen machen gegenüber der Ausgleichsstelle transparent, wie sie ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen und die vorliegende Weisung einhalten. Dies ist in angemessener Form zu dokumentieren. Stellt die Ausgleichsstelle fest, dass diese Aufsichtsfunktion nicht genügend wahrgenommen wurde und AMM-Mittel zu Unrecht entschädigt wurden, kann der entstandene Schaden mit einer Trägerhaftung des Kantons sanktioniert werden.

Die Ausgleichsstelle kann auch gezielt einzelne Anbietende vor Ort kontrollieren, dies aber nur nach Absprache mit der kantonalen Amtsstelle.

3 Beschaffung, Anrechenbarkeit, Buchführung und Revision

3.1 Beschaffung von AMM

Die Durchführungsstellen sind angehalten, AMM zu einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis zu beschaffen und dabei einen angemessenen Wettbewerb zwischen den Anbietenden zu fördern.

Die jeweilige Beschaffung kann mittels öffentlicher Ausschreibung, durch das Einholen mehrerer Konkurrenzofferten oder auch durch eine situationsbedingt begründete Direktvergabe erfolgen. Dabei sind die kantonalen Vorschriften zu beachten.

Wo eine Ausschreibung mangels Konkurrenz oder aus anderen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist, muss anhand eines geeigneten Benchmarks nachweisbar überprüft werden, dass die angebotenen Konditionen angemessen sind.

3.2 Vereinbarungen mit AMM-Anbietenden

Bezüglich der vertraglichen Vereinbarungen mit den AMM-Anbietenden ist Art. 81d AVIV einzuhalten.

Die zuständige Amtsstelle gewährt durch Verfügung oder Leistungsvereinbarung Beiträge an Anbietende von AMM. Sie kann die Gewährung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

Die Verfügung oder die Leistungsvereinbarung nennt mindestens

- Die gesetzlichen Grundlagen
- Die Art und den Betrag der Subvention
- Die Dauer und die Ziele der Massnahme
- Den Auftrag und die Zielgruppen sowie die vorgesehenen Massnahmen
- Sowie die Kostenaufteilungen im Falle von Über- oder Unterauslastung der AMM oder bei der Belegung durch Dritte

Werden die Beiträge durch Leistungsvereinbarung gewährt, so sind darin zudem

- Die zuständige Amtsstelle
- Der Veranstalter der Massnahme
- Die Rechte und Pflichten der Parteien
- Zielwerte und Indikatoren
- Die Modalitäten der Kündigung oder Änderung der Leistungsvereinbarung
- Sowie das Verfahren bei Streitigkeiten festzuhalten.

Die Leistungsvereinbarungen mit den AMM-Anbietenden sind ausserdem auf die aktuelle Anforderung an die Revision sowie an die Prüfstrategie des Kantons anzupassen (vgl. Kapitel 2.1). In jedem Fall ist das Einsichtsrecht in die Buchhaltungs- und Lohnunterlagen zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde, der Ausgleichsstelle sowie von diesen beauftragten Dritten (z.B. Revisionsgesellschaften) vorzusehen.

3.3 Anrechenbarkeit

3.3.1 Definition der anrechenbaren Kosten

Gemäss Art. 59c^{bis} AVIG werden Anbietenden von kollektiven AMM die nachgewiesenen und notwendigen Kosten erstattet. Allfällige durch die für die ALV ausgeübten Tätigkeiten erzielte Erlöse sind vollständig zu erfassen und von den anrechenbaren Kosten in Abzug zu bringen.

Gestützt auf Art. 88 AVIV (Bildungsmassnahmen) und Art. 97 AVIV (Beschäftigungsmassnahmen) gelten als notwendige und anrechenbare Kosten sämtliche Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des durch die zuständige Amtsstelle erteilten Auftrags stehen.

Das grösste Kostenelement stellen üblicherweise die Personalkosten dar. Die abgerechneten Löhne und Sozialleistungen müssen der orts- und branchenüblichen Entlohnung für eine vergleichbare Tätigkeit entsprechen. Es ist eine angemessene Lohnstruktur einzuhalten. Allfällige Leistungen Dritter (z. B. Taggelder bei Unfall/Krankheit, EO-Entschädigungen) sind vollständig gutzuschreiben.

Die Mietkosten für beanspruchte Räumlichkeiten sowie die Nebenkosten (Reinigung, Heizung, Strom usw.) sind anrechenbar, sofern sie ortsüblich sind und die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechen.

Werden Anlagegüter mittels direkter Investition gänzlich oder teilweise über die ALV finanziert, ist darüber ein Inventar zu führen. Die Investitionskosten werden im Jahr des Erwerbs finanziert. Das Eigentum bzw. ein allfälliger Desinvestitionserlös verbleibt bei der ALV. Falls Anlagegüter von Anbietenden ohne ALV-Finanzierung erworben werden, können die jährlichen Abschreibungen als anrechenbare Kosten geltend gemacht werden.

Kosten für Material, Versicherungen, Weiterbildungen und unterstützende Dienstleistungen (wie Buchhaltung, IT und HR) sind in angemessenem Umfang ebenfalls anrechenbar. Für Overheadkosten sind transparente und kohärente Kostenverteilungsschlüssel anzuwenden. Kapitalkosten sind nur in Ausnahmefällen und nur für die Verzinsung von Fremdkapital anrechenbar.

3.3.2 Rückstellungen und Reserven

Da die Versicherung den Organisatoren ausschliesslich die nachgewiesenen und für die Organisation der AMM notwendigen Kosten erstattet, können grundsätzlich keine Rückstellungen gebildet werden.

Die allfällige Bildung von Rückstellungen ist nur unter strikten Voraussetzungen möglich und ausschliesslich, wenn die Rückstellung mit einem konkreten Vorhaben verbunden ist (z. B. Investition, Ersetzung von Mobiliar), das sich über mehrere Kalenderjahre erstreckt. Dies ist nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Amtsstelle möglich. Eine derartige Rückstellung ist somit strikt zweckgebunden und von temporärer Natur.

Der Organisator reicht so früh wie möglich ein Gesuch für das Vorhaben und für die Bildung von Rückstellungen ein, spätestens jedoch, sobald er feststellt, dass sich das Vorhaben über mehrere Kalenderjahre erstrecken wird. Die Nutzungsbedingungen und die Dauer werden im jährlichen Gewährungsentcheid festgelegt. Wenn bei Ende des Vorhabens die dem Vorhaben (in Form von Rückstellungen) zugewiesenen Beträge nicht vollständig aufgebraucht sind, wird der Saldo ab Ende des Vorhabens von der Subvention abgezogen. Der Organisator führt die Abrechnung der mit dem Vorhaben verbundenen Kosten.

Die Bildung von Reserven zur Deckung allgemeiner Risiken ist nicht möglich.

3.3.3 MWST

Finanzielle Beiträge, die Anbietende von AMM auf Grundlage des AVIG und der AVIV von der öffentlichen Hand erhalten, sind von der MWST ausgenommen. Betroffen sind alle AMM. Ebenso wenig

unterliegen der MWST Beiträge, die Anbietende an einen Dritten (Subunternehmen) zahlen, damit dieser Aufgaben erfüllt, die mit der Umsetzung der AMM in Zusammenhang stehen.

Der MWST unterliegen jedoch Dienstleistungen und Güterlieferungen an Dritte, die im Rahmen einer AMM entgeltlich erbracht werden, dies sofern die Mindestumsatzgrenze erreicht wird. Nicht betroffen sind Leistungen, die gemäss Art. 21 MWSTG ausdrücklich von der MWST ausgenommen sind.

Die kantonalen Amtsstellen müssen Anbietende von AMM darauf aufmerksam machen, dass sie für die Einhaltung der geltenden Vorschriften wie auch für die Einleitung von Massnahmen zur Steuerbefreiung verantwortlich sind. Falls bei Anbietenden trotzdem MWST anfällt, ist dieser Teil der Kosten ebenfalls anrechenbar.

Detaillierte Auskünfte zu spezifischen Fällen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung bzw. sind in den relevanten MwSt-Brancheninfos zu finden.

3.4 Buchführung

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung von AMM sorgen die zuständigen kantonalen Amtsstellen dafür, dass Träger und Anbietende von AMM über die aufgewendeten Mittel ordnungsgemäss Buch führen. Dabei sind die Bestimmungen des OR über die ordnungsmässige Buchführung zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze nicht in Widerspruch zu den Vorgaben der ALV stehen. So kann beispielsweise ein Abschluss nach Swiss GAAP FER Posten wie Rückstellungen beinhalten, die nach den ALV-Grundsätzen nicht anrechenbar sind. Deshalb ist unter Umständen eine Überleitung von der Buchhaltung des Anbietenden auf eine Kostenabrechnung nach den ALV-Vorgaben notwendig.

3.5 Revision / Anrechenbarkeitsprüfungen

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Vergütung von AMM sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten der AMM angemessen auf deren Anrechenbarkeit geprüft werden.

Die kantonalen Amtsstellen sind angehalten, die Anrechenbarkeit der von den Anbietenden geltend gemachten AMM-Projektkosten sowie die Einhaltung der IKS-Vorgaben im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes situativ angepasst zu kontrollieren. Dabei können Faktoren wie Auftragsvolumen, Art der Vergabe, das anbieterspezifische Risiko und Erfahrungswerte berücksichtigt werden. Bei Anbietenden, die nicht nur für die ALV tätig sind, ist der Prüffokus auf die Umlagen von Kosten bzw. die Verwendung angemessener Kostenverteilungsschlüssel zu richten (vgl. Kapitel 3.3). Falls Anbietende in mehreren Kantonen tätig sind, kann auch ein übergeordneter, kombinierter Prüfauftrag erfolgen.

Diese Prüfung der anrechenbaren Kosten bzw. des IKS kann durch interne Ressourcen oder durch einen Prüfauftrag an einen externen Wirtschaftsprüfer erfolgen. Im Rahmen dieser Prüfungshandlungen können gleichzeitig auch die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung beurteilt werden. Im Fall einer externen Vergabe sind die Kosten ebenfalls über die VKE abzurechnen.

Im Falle der Vergabe einer AMM mittels öffentlicher Ausschreibung entfällt grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer nachträglichen Anrechenbarkeitsprüfung. Diese ist soweit als möglich vor Vergabe des Auftrags vorzunehmen, indem die Kalkulation der Offerte klar definierte, nur anrechenbare Kosten enthalten darf. Dies schliesst gegebenenfalls das Vorlegen einer Kostenstellenrechnung mit angemessenen, nachvollziehbaren Umlageschlüssen ein. Nach Vergabe des Auftrags ist eine Anrechenbarkeitsprüfung in der Regel nicht mehr möglich, da bei einem Zuschlag zum wirtschaftlich günstigsten Angebot bzw. bestem Preis-/Leistungsverhältnis die geltend gemachten Kosten als notwendig und nachgewiesen betrachtet werden können. Je nach Modalität in der Ausschreibung sind nachträgliche Überprüfungen nicht ausgeschlossen.

Dies setzt voraus, dass die Ausschreibung rechtskonform abläuft, dass ein echter Markt besteht und man somit wirklich eine Leistung zum bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis erhält. Ausserdem muss sich die zuständige Amtsstelle nachweislich versichern, dass die angebotene Leistung in Bezug auf Volumen, Inhalt und Qualität den Vorgaben gemäss Pflichtenheft bzw. Leistungsvereinbarung entspricht. Denn der vereinbarte Preis ist nur verpflichtend, falls die vereinbarte Leistung zur vollen Zufriedenheit erbracht wurde.

3.6 Zahlungsflüsse

Den Anbietenden kollektiver AMM können im Sinne des SuG Vorschüsse bzw. Teilzahlungen gewährt werden. Dabei dürfen diese 80% der von der kantonalen Amtsstelle in der Leistungsvereinbarung bzw. Verfügung definierten AMM-Kosten nur im Ausnahmefall überschreiten.

Die Schlusszahlung erfolgt nach Einreichung der Schlussrechnung und gegebenenfalls nach erfolgter Anrechenbarkeitsprüfung. Sind alle Auflagen eingehalten, löst die zuständige Amtsstelle die Schlusszahlung innert drei Monaten aus.

4 Sondervorschriften und Vorgehen in Streitfällen

4.1 Befreiung von der Ersatzpflicht bei AMM

Schulden AMM-Anbietende der zuständigen Amtsstelle Subventionsbeiträge, so sind folgende Fälle denkbar:

Anbietende üben noch Geschäftsaktivitäten aus.

Es gibt keinen Forderungsverzicht. Es liegt in der Kompetenz der zuständigen Amtsstelle, gestützt auf obligationsrechtliche Bestimmungen, das Geld bei der/dem Anbietenden zurückzufordern. Die Rückzahlung kann nach einem Zahlungsplan in Etappen erfolgen. Ist der/die Anbietende nicht in der Lage, der Forderung nachzukommen, so kann die zuständige kantonale Amtsstelle der Ausgleichsstelle einen Antrag um Befreiung von der Ersatzpflicht stellen.

Der Antrag wird bewilligt, sofern die zuständige Amtsstelle die Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat. Ist dies nicht der Fall, leitet die Ausgleichsstelle ein Verfahren zur Trägerhaftung ein.

Anbietende haben Konkurs angemeldet oder das Projekt wurde aufgelöst.

Bei einem Konkursverfahren ist durch die zuständige Amtsstelle die Forderung in der Konkursmasse einzugeben. Hat der/die Anbietende das Projekt aufgelöst und kann er/sie beweisen, dass keine liquiden Mittel vorhanden sind, so hat die zuständige kantonale Amtsstelle der Ausgleichsstelle ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht einzureichen.

Der Antrag wird bewilligt, sofern die zuständige kantonale Amtsstelle die Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat. Ist dies nicht der Fall, leitet die Ausgleichsstelle ein Verfahren zur Trägerhaftung ein.

4.2 Liquidation einer AMM

Die zuständige Amtsstelle entscheidet auf Antrag einer AMM-Anbieterin / eines AMM-Anbieters über die Gewährung finanzieller Beiträge bei einer allfälligen Liquidation einer AMM. Dies vor allem dann, wenn eine Auflösung erfolgt, weil die kantonale Amtsstelle der Anbieterin / dem Anbieter keinen Auftrag mehr erteilt.

In Zusammenhang mit der Liquidation einer AMM sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

Finanzen: Es muss ein detailliertes Liquidationsbudget erstellt werden, aus welchem ersichtlich ist, welche Aufwände die ordentliche Projektstätigkeit und welche die Liquidation betreffen. Diese Trennung ist auch im AVAM zu berücksichtigen. Bei der Abrechnung sind sämtliche Aufwände und Erlöse aus der Liquidation genau anzugeben und zu begründen.

Verkauf: Es sind sämtliche Objekte (Umlauf- sowie eventuelles Anlagevermögen) zu bestimmen, die verkauft oder vom Anbietenden oder Dritten übernommen werden können. Gemäss Art. 97 Abs. 4 und 88 Abs. 2 AVIV ist der Erlös aus der Veräusserung von Umlauf- bzw. Anlagevermögen dem ALV-Fonds zurückzuerstatten.

Unterlagen zur AMM und zu Teilnehmenden: Zwischen kantonomer Amtsstelle und Anbietenden ist zu vereinbaren, wer bestehende Teilnehmerdossiers übernimmt oder archiviert (Aufbewahrungspflicht). Dabei sind bestehende Datenschutzbestimmungen zu beachten.

4.3 Verfahren bei finanziellen Streitigkeiten mit AMM-Anbietenden

Gemäss Art. 59c^{bis} Abs. 4 AVIG fordert die Arbeitslosenkasse Beiträge zurück, die zu Unrecht für die Durchführung kollektiver AMM gewährt wurden. Je nach Art der zwischen kantonomer Amtsstelle und Anbietenden bestehenden juristischen Beziehung sind folgende Vorgehen möglich:

Bei Vorliegen einer Leistungsvereinbarung

Haben die zuständige Amtsstelle und der/die Anbietende eine Leistungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) abgeschlossen, ist für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag gemäss Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Aus diesem Grund ist die zuständige Amtsstelle bei Streitigkeiten mit Anbietenden, die sich auf die Anrechenbarkeit von Massnahmenkosten beziehen, verpflichtet, beim Bundesverwaltungsgericht Klage einzureichen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn von der zuständigen Amtsstelle eine Rückerstattung von Beiträgen gefordert und diese von der/dem Anbietenden abgelehnt wird. Die Arbeitslosenkasse kann eine Rückforderung nur bei Vorliegen eines definitiven Entscheids einleiten.

Bei Vorliegen einer Verfügung

Nicht geschuldete Beiträge können mittels einer Verfügung zurückgefordert werden, so dass eine Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht umgangen werden kann. Falls der/die Anbietende die Rückforderung ablehnt, kann er gestützt auf Art. 101 AVIG und Art. 33 Bst. h VGG beim Bundesverwaltungsgericht gegen diese Verfügung Beschwerde erheben. Die Arbeitslosenkasse kann eine Rückforderung nur bei Vorliegen eines definitiven Entscheids einleiten.

5 Erstellung des AMM-Budgets

Gemäss Art. 81e Abs. 2 AVIV erstellen die kantonalen Amtsstellen jedes Jahr ein Budget zu den kantonal organisierten AMM (nachfolgend AMM-Budget), das der zuständigen tripartiten Kommission (TPK AVIG) vorgelegt wird. Mit Ausnahme der Bestimmungen der Punkte 5.3.4 und 5.4 unten gelten alle in diesem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen auch für nationale AMM.

5.1 Verfahren für die Erstellung und die Einreichung des jährlichen AMM-Budgets (voraussichtlicher AMM-Plafond) bei der Ausgleichsstelle

5.1.1 Jährliche Information der Ausgleichsstelle an die Vollzugsstellen zum Verfahren

Die Ausgleichsstelle informiert Ende August/Anfang September des Jahres, das dem Budgetjahr vorangeht, die kantonalen Arbeitsämter, die Finanzverantwortlichen, die LAM sowie den für die Verwaltung der nationalen AMM zuständigen Dienst der Ausgleichsstelle per E-Mail über die Fristen und das bei der Erstellung und der Einreichung des jährlichen AMM-Budgets bei der Ausgleichsstelle zu befolgende Verfahren. Die LAM haben das AMM-Budget innerhalb der angegebenen Frist in AVAM zu erfassen. Das AMM-Budget wird in seiner definitiven Fassung erfasst und in AVAM mit dem Status «freigegeben» gespeichert.

5.1.2 Grundlegende Bestimmungen für die Berechnung des Budgets

Für die Erstellung des AMM-Budgets muss in einem ersten Schritt der maximale AMM-Plafond berechnet werden, der den Kantonen für Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen voraussichtlich zur Verfügung stehen wird. Als Hilfsinstrument sendet die Ausgleichsstelle dazu im Anhang zum unter Punkt 5.1.1 genannten E-Mail eine Excel-Datei, anhand derer der maximale AMM-Plafond in Form einer Simulation gestützt auf die aktualisierten Zahlen des Poolings der Erwerbsbevölkerung pro Kanton berechnet werden kann. Für die weitere Berechnung stützt sich die zuständige Stelle auf die unter Punkt 5.2 aufgeführten Bestimmungen.

5.1.3 Probleme bei der Erfassung des AMM-Budgets in AVAM

Im Fall von Problemen bei der Erfassung des AMM-Budgets in AVAM kann die zuständige kantonale Amtsstelle Hilfe erhalten, indem sie ein Support-Ticket auf dem Portal des Service-Desk-ALV der Ausgleichsstelle im Bereich «IT-Unterstützung erhalten» eröffnet und in der Beschreibung des Tickets «ITAS1 – Probleme beim Erfassen des AMM-Budgets in AVAM» angibt.

Es ist nicht nötig, eine Kopie des in AVAM erfassten AMM-Budgets per E-Mail an das SECO zu übermitteln. Für die Folge des Überprüfungs- und Kommunikationsverfahrens gemäss Punkt 5.3 stützt sich die Ausgleichsstelle ausschliesslich auf die elektronisch in AVAM erfassten Zahlen des AMM-Budgets.

5.2 Berechnung des AMM-Budgets und für den AMM-Plafond berücksichtigte bzw. ausgenommene Kosten

5.2.1 Anzahl der Stellensuchenden für die Erstellung des Budgets

Die Berechnung des maximalen AMM-Plafonds des Kantons hat sich auf die gleiche durchschnittliche Anzahl von Stellensuchenden zu stützen wie das Budget VKE RAV/LAM/KAST.

Auf dieser Grundlage wird das maximale jährliche AMM-Budget, das dem Kanton voraussichtlich für die Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen zur Verfügung steht, anhand der in der Verordnung über die Vergütung von AMM vorgesehenen Bestimmungen berechnet (Art. 2 Abs. 1).

5.2.2 Aktualisierung der Daten zur Erwerbsbevölkerung

Da die für die Berechnung des AMM-Budgets nötige Stellensuchendenquote von der Zahl der in der Erwerbsbevölkerung erhobenen Personen abhängig ist, wird diese Zahl regelmässig durch das Bundesamt für Statistik überprüft. Die Änderungen werden den Vollzugsstellen in einer Kommunikation der

Arbeitsmarktstatistik mitgeteilt die auch auf dem TCNet publiziert wird. Bei Änderungen senden die Ausgleichsstelle den Kantonen im unter Punkt 5.1.1 genannten E-Mail einen Excel-Anhang mit den aktuellen Zahlen des Poolings der Erwerbsbevölkerung pro Kanton, die für die Erstellung des AMM-Budgets zu berücksichtigen sind.

5.2.3 Im AMM-Plafond berücksichtigte Kosten des AMM-Budgets

Die dem AMM-Plafond unterliegenden Kosten des AMM-Budgets entsprechen jenen, die in Kapitel 6.2.1 festgelegt sind, einschliesslich für die nationalen AMM.

5.2.4 Vom AMM-Plafond ausgenommene Kosten des AMM-Budgets

Die vom AMM-Plafond ausgenommenen Kosten des AMM-Budgets entsprechen jenen, die in Kapitel 6.2.2 festgelegt sind, einschliesslich für die nationalen AMM.

Wichtig: Auch wenn sie schwer abzuschätzen und nicht Teil des AMM-Plafonds des AMM-Budgets sind, müssen die Kosten der speziellen AMM, d. h. der Einarbeitungszuschüsse (EAZ), der Ausbildungszuschüsse (AZ) sowie der Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PEWO) im AMM-Budget im AVAM erfasst werden. Die für die speziellen AMM budgetierten Beträge werden nämlich ebenfalls der Aufsichtskommission der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung zur Information übermittelt. Für ihre Abschätzung kann sich die zuständige Stelle auf die Daten des Vorjahres abstützen und die Budgetbeträge für diese AMM auf der Grundlage der Stellensuchendenzahl und der neuen Profile der beim RAV angemeldeten Stellensuchenden anpassen.

5.3 Verfahren zur Überprüfung der AMM-Budgets durch die Ausgleichsstelle und Kommunikation

5.3.1 Überprüfung der in AVAM erfassten Daten des AMM-Budgets durch die Ausgleichsstelle

Nach Abschluss des unter Punkt 5.1.3 beschriebenen Verfahrens prüft die Ausgleichsstelle die Plausibilität der Budgeteingaben in AVAM und ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung von AMM, insbesondere Art. 2 zum AMM-Plafond.

5.3.2 Probleme, unvollständige oder fehlende Daten in AVAM

Bei Problemen und insbesondere in Fällen, wo das AMM-Budget nicht fristgemäss in AVAM erfasst wurde oder unvollständig erfasst und nicht freigegeben wurde, nimmt die Ausgleichsstelle Kontakt mit der betroffenen Vollzugsstelle auf, damit das Verfahren und die erfassten Daten den Regeln dieser Weisung entsprechen.

Auch wenn der Betrag des erfassten Budgets den erlaubten maximal verfügbaren Plafond überschreitet, nimmt die Ausgleichsstelle Kontakt mit der betroffenen Vollzugsstelle auf, damit das Verfahren und die erfassten Daten den Regeln dieser Weisung entsprechen.

Falls das AMM-Budget den erlaubten maximalen AMM-Plafond überschreitet und die betroffene Vollzugsstelle keine Korrektur vornehmen möchte, leitet die Ausgleichsstelle das für solche Fälle unter Punkt 5.4 vorgesehene Verfahren ein.

5.3.3 Präsentation der AMM-Budgets an die AK ALV

Nach Abschluss der Überprüfung präsentiert die Ausgleichsstelle sämtliche AMM-Budgets der AK ALV an ihrer Herbstsitzung des dem Budgetjahr vorangehenden Jahres zur Information.

5.3.4 Information an die betroffenen Behörden

Innerhalb von 10 Tagen nach der Kenntnisnahme der AMM-Budgets durch die AK ALV erhalten die betroffenen Behörden (Leiterinnen und Leiter der Arbeitsämter und der LAM-Stellen) ein Schreiben der

Ausgleichsstelle, in dem der Betrag ihres AMM-Budgets für das betreffende Jahr festgehalten ist. Der angegebene Betrag stellt weder eine Validierung noch ein definitiver Anspruch der betroffenen Vollzugsstelle dar. Der Anspruch auf Rückerstattung der AMM-Kosten gründet auf den in Kapitel 6 präsentierten Regeln für die Berechnung des jährlichen AMM-Plafonds.

5.4 Überschreitung des erlaubten verfügbaren voraussichtlichen AMM-Plafonds

Falls das kantonale Budget eine Überschreitung des durch die Ausgleichsstelle festgelegten voraussichtlichen AMM-Plafonds vorsieht und keine von der Ausgleichsstelle vorgeschlagene Korrekturmassnahme getroffen wurde, um diese Überschreitung zu beseitigen, werden die betroffenen Kantone schriftlich informiert und auf die Probleme aufmerksam gemacht, welche dies bei der Schlussabrechnung hervorrufen könnte.

6 Abrechnung des jährlichen AMM-Plafonds

Die ALV vergütet den Kantonen die AMM-Kosten bis zu einem gewissen jährlichen Höchstbetrag (Plafond). Dieses Kapitel regelt die Bestimmungen zum Verfahren für die Erstellung der Abrechnung des AMM-Plafonds, die Kommunikation zwischen der Ausgleichsstelle und den betroffenen Behörden sowie die Berechnungsmodalitäten.

6.1 Verfahren für die Erstellung der Abrechnung des jährlichen AMM-Plafonds und Kommunikation

6.1.1 Erstellung der Abrechnung des jährlichen AMM-Plafonds durch die Ausgleichsstelle

Die Ausgleichsstelle erstellt jährlich eine Abrechnung der dem Plafond unterliegenden AMM. Sie sammelt alle für die Erstellung der Abrechnung des AMM-Plafonds erforderlichen Daten, die in den Quellsystemen ASAL und AVAM bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres erfasst sind. Die Daten werden mittels über LAMDA produzierte Anfragen aus den Quellsystemen erhoben.

6.1.2 Übermittlung des Entwurfs der AMM-Abrechnung und Konsultation der Kantone und der für die nationalen AMM zuständigen Stelle

Anhand der mit dem Verfahren von Punkt 6.1.1 erhobenen Daten erstellt die Ausgleichsstelle eine Abrechnung der für den AMM-Plafond berücksichtigten Kosten für alle Kantone und die nationalen AMM. Diese Abrechnung präsentiert detailliert die Rohdaten sowie die verschiedenen Korrekturen zugunsten und zu lasten der betroffenen Vollzugsstelle für die Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Anfang September des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres erhalten die zuständigen kantonalen Behörden und des innerhalb der Ausgleichsstelle für die nationalen AMM zuständigen Ressorts einen definitiven Abrechnungsentwurf, zu dem sie Stellung nehmen können.

Die Ausgleichsstelle beantwortet die Fragen der betroffenen Vollzugsstellen zum Abrechnungsentwurf und kann – auf Anfrage – detaillierte Daten liefern, die den einzelnen Vollzugsstellen erlauben, ihre jährliche Abrechnung des AMM-Plafonds zu überprüfen. Im Fall von Fehlern korrigiert die Ausgleichsstelle die Abrechnung des AMM-Plafonds der betroffenen Vollzugsstelle.

6.1.3 Kommunikation der definitiven Abrechnung des AMM-Plafonds

Die definitive Abrechnung der dem AMM-Plafond unterliegenden Kosten wird den Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Volkswirtschaftsdepartemente und der betroffenen Behörde in Form einer Verfügung bis spätestens am 31. Oktober zugestellt. Die Ausgleichsstelle erstellt anschliessend eine Gesamt-abrechnung anhand der verschiedenen Abrechnungen des AMM-Plafonds und unterbreitet diese vor Ende Jahr der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zur Information.

6.2 Erstellung der Abrechnung des jährlichen AMM-Plafonds: Berechnungsgrundlagen und berücksichtigte Kosten

6.2.1 Anwendbare Berechnungsgrundlagen für die Abrechnung des AMM-Plafonds und berücksichtigte Kosten

Jährlicher Höchstbetrag (AMM-Plafond): Dieser Betrag wird anhand der Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung von AMM (Art. 2) berechnet.

Plafondrelevante Kosten: Gemäss Art. 1 der Verordnung über die Vergütung von AMM werden nachstehende Kosten dem Plafond angerechnet:

- die Kosten der individuellen AMM (individuelle Kurse), d. h. das Kursgeld (inkl. Lehrmittel und Prüfungskosten), das den Anbietenden bezahlt oder den Teilnehmenden rückerstattet wird.
- die Kosten der kollektiven AMM, die an Organisatoren von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen bezahlt werden und die Materialkosten, die den Teilnehmenden in Ausnahmefällen und gegen Beleg durch die ALK direkt vergütet werden.
- Die anrechenbaren Kosten werden in Kapitel 3.3 beschrieben.

Nationale AMM: Die Bestimmungen oben gelten auch für die nationalen AMM.

6.2.2 Nicht dem AMM-Plafond unterliegende Kosten und Beiträge

- a. die Kosten der EAZ;
- b. die Kosten der AZ;
- c. die Kosten der PEWO;
- d. die Taggelder zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit (FSE);
- e. die Kosten der von der Ausgleichsstelle organisierten nationalen AMM, die mit Ausnahme von speziellen Vereinbarungen nicht den Kantonen angerechnet werden (Art. 59c Abs. 4 AVIG);
- f. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, welche die Arbeitslosenkassen (ALK) den Personen erstatten, die an AMM teilnehmen;
- g. die durchschnittlich CHF 450 netto pro Monat, die den Versicherten, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 14 Abs. 1 AVIG) und während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen ein SEMO besuchen, als Unterstützungsbeitrag ausbezahlt werden, sowie der monatliche Nettobeitrag von CHF 450 der den Teilnehmenden der SEMO gemäss den Bestimmungen von Art. 59d AVIG ausbezahlt wird;
- h. die Beiträge an die Taggelder der Arbeitgeber, die Berufspraktika anbieten (Einnahmen);
- i. die Kosten der AMM, die durch die Arbeitslosenversicherung organisiert und anderen Institutionen (Sozialhilfe, kantonale Arbeitslosenhilfe, IV, Migrationsamt usw.) zur Verfügung gestellt werden);
- j. die Kosten der mit der Ausgleichsstelle vereinbarten und durch die AK ALV genehmigten Pilotversuche (Art. 75a AVIG);
- k. gemäss vorgängiger Vereinbarung die Kosten von zeitlich beschränkten Spezialprojekten, die durch die Bundesbehörden beschlossen und mitfinanziert werden;
- l. die Kosten der präventiven kollektiven AMM zu Gunsten von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Art. 98a AVIV);
- m. die den Bürgschaftsgenossenschaften der Schweiz zugunsten der KMU für die Beurteilung der Dossiers und die Übernahme der Verluste im Zusammenhang mit der Bürgschaft im Rahmen der FSE bezahlten Kosten;
- n. die den Begünstigten während des Besuchs einer AMM ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen;
- o. die Kosten für die über die VKE finanzierten Informationstage (siehe Finanzweisungen RAV/LAM/KAST);

Nationale AMM: die Buchstaben f bis n oben gelten auch für die nationalen AMM. Ebenfalls nicht in die Abrechnung des Plafonds der nationalen AMM aufzunehmen sind die Kosten der durch die Ausgleichsstelle organisierten AMM, die den Kantonen über eine spezielle Vereinbarung angerechnet werden.

6.2.3 Quellen für die Berechnung der plafondrelevanten Kosten

Die Basisdaten zu den für die Erstellung der Abrechnung des AMM-Plafonds berücksichtigten Kosten werden anhand der von den Arbeitslosenkassen getätigten Zahlungen (ASAL-Daten) sowie anhand der in AVAM erfassten interkantonalen Korrekturen ermittelt. Die zur Erstellung der Abrechnung notwendigen ASAL- und AVAM-Daten werden mittels LAMDA erhoben.

6.2.4 Definition des Referenzjahres für kollektive und individuelle AMM

Bei kollektiven AMM gilt das im AVAM erfasste Budgetjahr (Vertragswerte) als Referenzjahr für die Abrechnung.

Bei individuellen AMM (individuelle Kurse) gilt als Referenzjahr für die Abrechnung das Jahr, in dem die AMM begonnen wurde. Massgebend sind die Angaben in der Teilnehmerverfügung im AVAM.

6.2.5 Definition des Abrechnungszeitraums: «Regel des 30. Juni»

Der Abrechnungszeitraum umfasst sämtliche plafondrelevanten ASAL-Zahlungen, die bis zum 30. Juni (Valutadatum ASAL) des auf das Referenzjahr der AMM-Abrechnung folgenden Jahres vorgenommen wurden.

Hinweis: Damit die ALK die Zahlung fristgerecht auslösen kann, muss die Abrechnung im AVAM bis spätestens am 20. Juni erstellt werden. Fällt der 20. Juni auf einen Samstag oder Sonntag, ist diese spätestens am vorangehenden Freitag vorzunehmen. ASAL-Zahlungen, die nach dem 30. Juni (Valutadatum ASAL) erfolgen, werden dem folgenden Rechnungsjahr angerechnet.

Ist die kantonale Amtsstelle ohne Selbstverschulden nicht in der Lage, Auszahlungen fristgerecht vorzunehmen, so ist die Ausgleichsstelle zu informieren. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Plafondüberschreitung im folgenden Rechnungsjahr wahrscheinlich erscheint. Die Ausgleichsstelle beurteilt im Einzelfall die Gründe für die Überschreitung.

6.2.6 Kostenaufteilung für interkantonal und interinstitutionell organisierte AMM und Korrekturen in der Abrechnung des AMM-Plafonds

Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der interkantonalen Zusammenarbeit ermutigt die Ausgleichsstelle die kantonalen Vollzugsstellen der Arbeitslosenversicherung, AMM zur Verfügung zu stellen, die bei Bedarf und falls nützlich von mehreren Institutionen oder Kantonen genutzt werden können.

Die Kostenaufteilung für interkantonal und/oder interinstitutionell genutzte AMM stützt sich auf die Daten, welche der organisierende Kanton im AVAM unter der Rubrik «Abrechnungswert - Kostenaufteilung» erfasst hat. Die Kosten, die in dieser AVAM-Rubrik auf andere Geldgeber verteilt wurden, werden in der Plafondabrechnung des organisierenden Kantons abgezogen und gehen zu Lasten der anderen Geldgeber der AMM.

Bei einer interkantonalen oder interinstitutionellen Zusammenarbeit werden die Kostenaufteilung und die Aufteilung der finanziellen Risiken im Fall einer Über- oder Unterbelegung der AMM in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den verschiedenen Parteien geregelt. Auf dieser Grundlage sorgt der die AMM organisierende Kanton bei der jährlichen AVAM-Abrechnung dafür, dass die Kosten korrekt und transparent zwischen den verschiedenen Geldgebern aufgeteilt werden. Im Rahmen der IIZ achtet er zudem insbesondere darauf:

- dass die AMM-Anbietenden, die auch ausserhalb der ALV tätig sind, verständliche Verteilschlüssel verwenden;
- dass der Austausch von Leistungen im Rahmen der IIZ zwischen den Partnerinstitutionen in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung geregelt wird.

Die interkantonale und/oder interinstitutionelle Aufteilung der AMM-Kosten wird nur bei Projekten berücksichtigt, für die bis spätestens am 30. Juni (Datum der Annahme der AVAM-Abrechnung) des auf das Referenzjahr folgenden Jahres eine Abrechnung in AVAM erfasst wurde. Nach dieser Frist wird die interkantonale und/oder interinstitutionelle Kostenaufteilung nicht mehr berücksichtigt und die von der ALK geleisteten Zahlungen werden dem Plafond des die betreffende AMM organisierenden Kantons vollumfänglich belastet.

6.2.7 Kostenaufteilung für Teilnehmende an AMM nach Artikel 59d AVIG

Die Kantone übernehmen 50 % der AMM-Kosten für Teilnehmende nach Art. 59d. Diese Kostenbeteiligung wird in der Abrechnung des AMM-Plafonds des Kantons berücksichtigt. Nur 50 % der Kosten der AMM nach Art. 59d (= Kosten der individuellen und kollektiven AMM) werden von der Berechnung des kantonalen Plafonds abgezogen. Da die an die Teilnehmenden nach Art. 59d rückerstatteten Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten nicht Teil der für den AMM-Plafonds berücksichtigten Kosten sind, werden diese Kosten bei der Berechnung des Abzugs zugunsten des Kantons nicht berücksichtigt.

Das Verfahren und die Berechnungsmodalitäten zu den AMM-Kosten für Teilnehmende nach Art. 59d sind in Kapitel 7 dieser Weisung aufgeführt.

6.2.8 Kantonale Beteiligung an den Kosten von Helvartis

Die Kantone, welche Praxisfirmen nutzen, beteiligen sich an den Kosten von Helvartis, der Zentrale der Praxisfirmen.

Verfahren, Teilzahlungen und jährliche Abrechnung

- **Verfahren:** Aus praktischen Gründen und um eine zu hohe administrative Belastung aller beteiligten Parteien zu vermeiden, bezahlt die Ausgleichsstelle Helvartis für sämtliche Nutzerkantone der Praxisfirmen (PF) den vereinbarten und abgerechneten jährlichen Beitrag. Dieser wird in der Folge den betroffenen Kantonen belastet.
- **Teilzahlungen:** Der zwischen der Ausgleichsstelle und Helvartis für das Abrechnungsjahr vereinbarte Beitrag zur Finanzierung dient als Berechnungsgrundlage. Die Zahlungen in Form von Teilzahlungen (normalerweise 80 % des vereinbarten Betrags) werden via AVAM/ASAL als nationale AMM vorgenommen. Diese Teilzahlungen erfolgen normalerweise zwischen dem Jahr, welches dem Abrechnungsjahr vorangeht und dem Abrechnungsjahr.
- **Berücksichtigte Kosten und Schlussabrechnung:** Die Berechnung der berücksichtigten Kosten für das Abrechnungsjahr von Helvartis wird durch die Ausgleichsstelle im Frühling des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorgenommen. Die Schlusszahlung wird durch die Ausgleichsstelle via AVAM/ASAL als nationale AMM getätigt.
- **Den Nutzerkantonen belastete Kosten:** In der AVAM-Schlussabrechnung teilt die Ausgleichsstelle die Kosten von Helvartis zwischen den verschiedenen Nutzerkantonen der PF (kantonale Geldgeber) auf. Die finanzielle Beteiligung der einzelnen Kantone an den Kosten von Helvartis für das Abrechnungsjahr wird anteilmässig zu den in ASAL erfassten AMM-Teilnahmetage für alle Praxisfirmen berechnet (Grundlage: AMM-Bescheinigungen). Die Teilnahmetage nach ASAL werden für das dem Abrechnungsjahr entsprechende Kalenderjahr berechnet. Die berechneten Kosten werden anschliessend dem AMM-Plafonds des Nutzerkantons belastet und von den Kosten des Plafonds der nationalen AMM abgezogen.

6.2.9 Nationale AMM

Grundsätzlich werden die Kosten für die Teilnahme an einer AMM, welche die Ausgleichsstelle für mehrere Kantone oder für die ganze Schweiz organisiert (nationale AMM) nicht dem Kanton des Teilnehmenden angerechnet, sondern direkt von der Ausgleichsstelle übernommen, die in administrativer und finanzieller

Hinsicht für solche Massnahmen zuständig ist. Die Ausgleichsstelle behält sich das Recht vor, in begründeten und/oder im Voraus vereinbarten Fällen den Kantonen eine Beteiligung an den Kosten von gewissen nationalen AMM zu verrechnen.

Die Kantone können Teilnehmende nach Art. 59d den nationalen AMM zuweisen, dabei muss es sich allerdings um Ausnahmen handeln, die ordentlich begründet werden müssen. Die nationalen AMM richten sich nämlich nicht vorrangig an dieses Zielpublikum. Wie bei den kantonalen Massnahmen übernehmen die Kantone 50 % der Kosten der nationalen AMM nach Art. 59d gemäss dem in Punkt 6.2.7 oben aufgeführten Verfahren. Im Fall einer starken Nutzung der nationalen AMM durch Teilnehmende nach Art. 59d behält sich die Ausgleichsstelle das Recht vor, diese Teilnahme zu beschränken und gegebenenfalls dem Nutzerkanton die verwendeten Plätze weiterzuverrechnen.

Die Kantone können den nationalen AMM keine Teilnehmende mit einem anderen Geldgeber als der ALV zuweisen. Falls ein Kanton eine nationale Massnahme für Teilnehmende anderer Institutionen (z. B. kantonale Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) nutzen möchte, muss er eine Leistungsvereinbarung und/oder einen Vertrag mit dem betreffenden AMM-Organisator abschliessen und die Ausgleichsstelle darüber informieren. Die entsprechenden Kosten muss der Kanton oder die anderen Institutionen selber übernehmen.

6.3 Instrumente der Plafondkontrolle

6.3.1 Quellsysteme

Die statistischen Daten für das Controlling/Reporting stammen aus den Anwendungen AVAM und ASAL.

Die zuständige kantonale Amtsstelle sorgt dafür, dass die Daten in den Quellsystemen korrekt und vollständig erfasst werden. Siehe dazu auch Kapitel 8 zur Qualität der AMM-Daten in den Systemen AVAM und ASAL.

6.3.2 Auswertung

Die Auswertung der Daten aus den unter Punkt 6.3.1 aufgeführten Quellsystemen erfolgt mittels LAMDA. Alle Daten für die Abrechnung und die Prüfung des AMM-Plafonds sind in LAMDA verfügbar.

Die Ausgleichsstelle stellt in LAMDA standardisierte Abfragen bereit, die für die Berechnung und die Prüfung des AMM-Plafonds notwendig sind.

6.4 Plafondüberschreitung

6.4.1 Konsequenzen bei einer Plafondüberschreitung

Überschreitet ein Kanton den ihm im Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Plafond und ist kein Antrag zur Plafondüberschreitung bewilligt worden (vgl. Punkt 6.4.2), gehen sämtliche Mehrkosten zu Lasten des Kantons.

6.4.2 Gesuch um Plafondüberschreitung

Ist eine Überschreitung des Plafonds absehbar oder ist diese eingetreten, muss die kantonale Amtsstelle bei der Ausgleichsstelle ein schriftliches Gesuch um Übernahme des Differenzbetrags stellen.

Das Gesuch ist spätestens am 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen.

Das Gesuch muss detailliert begründen, weshalb der Plafond überschritten wurde oder dessen Überschreitung absehbar ist (vgl. Art. 4 der Verordnung über die Vergütung von AMM). Es beschreibt ausserdem, welche Massnahmen zur Einhaltung des Plafonds im Folgejahr getroffen werden.

Auf der Grundlage der erhaltenen Dokumente oder angefragter ergänzender Informationen prüft die Ausgleichsstelle das Gesuch des Kantons. Bei Bedarf werden Treffen mit dem betroffenen Kanton organisiert, um die Situation zu klären und eine Entscheidung zu treffen, der alle Fakten und die allfälligen besonderen Umstände berücksichtigt.

Im Falle einer Plafondüberschreitung muss der Kanton die folgenden Schritte befolgen:

p. Nr	q. Prozessschritt	r. Beschreibung Prozessschritt	s. Zeitpunkt	t. Zuständigkeit
u. 0	v. Information des Kantons an das SECO	w. Der Kanton informiert das SECO (TCFC) schriftlich über eine mögliche AMM-Plafondüberschreitung für das betroffene Rechnungsjahr.	x. Spätestens bis 30. Juni des Folgejahres	y. Kanton
z. 1	aa. Information innerhalb des SECO	bb. TCFC informiert TC, TCMI und TCRD über die Mitteilung.	cc. nach Eingang der Information	dd. FCCO
ee. 2	ff. Information des SECO an den Kanton	gg. TCFC teilt dem Kanton mit, dass der Sachverhalt und die Massnahmen zur Kenntnis genommen wurden. Erst nach Eingang der Jahresrechnung erfolgt die detaillierte Prüfung und allfällige Genehmigung des begründeten Gesuchs. RDRP wird informiert.	hh. nach Eingang der Information	ii. FCCO (in Absprache mit TCMI)
jj. 3	kk. Berechnung Jahresrechnung durch das SECO	ll. Berechnung der Jahresrechnung durch das SECO	mm. August - September	nn. TCMI
oo. 4	pp. Begründung durch den Kanton	qq. Begründete Anfrage des Kantons für eine Finanzierung gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Vergütung von AMM. Falls bei Plafondüberschreitung des Kantons keine Begründung vorliegt, ist diese durch TCMI einzufordern.	rr. September	ss. Kanton, TCMI
tt. 5	uu. Beurteilung der Anrechenbarkeit der Kosten (vor Verfügung) und Entscheid des SECO	vv. Aufgrund der schriftlichen Begründung des Kantons beurteilt das SECO die Plafondüberschreitung. TCFC und TCMI erstellen zusammen eine Antrags- und Entscheidungsnotiz für den Leiter TC.	ww. Oktober - November	xx. FCCO, TCMI, TC
yy. 6	zz. Verfügung	aaa. Die Verfügung über die Genehmigung der Jahresrechnung wird dem Kanton durch FCCO schriftlich zugestellt.	bbb. Oktober - November	ccc. FCCO, Kanton
ddd. 7	eee. Einsprache des Kantons	fff. Die Verfügung über die Genehmigung der Jahresrechnung kann durch den Kanton gemäss Rechtsmittelbelehrung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.	ggg. Nach dem Entscheid	hhh. Kanton
iii. 8	jjj. AK ALV	kkk. Information der AK ALV über die AMM-Plafondüberschreitungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Vergütung von AMM.	lll. Nov-Dez	mmm. TCFC, TCMI

6.4.3 Rückforderung

Besteht keine gesetzlich abgestützte, aus den gemäss Punkt 6.4.2 oben präsentierten und analysierten Fakten hervorgehende Begründung (Art. 4 der Verordnung über die Vergütung von AMM) und liegt kein Fremdverschulden vor, fordert die Ausgleichsstelle bei einer Plafondüberschreitung den Differenzbetrag zurück.

Die Modalitäten zur Rückerstattung des Differenzbetrags an die ALV werden in einer Verfügung festgehalten.

7 Finanzielle Beteiligung der Kantone an den AMM nach Art. 59d AVIG

Die Kantone beteiligen sich mit 50 % an den AMM-Kosten für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben (Art. 59d AVIG). Die Kosten der AMM nach Art. 59d werden der kantonalen Amtsstelle in Rechnung gestellt, bei der die effektiven ASAL-Präsenztage pro Kontrollperiode gemäss AMM-Bescheinigung angerechnet werden.

7.1 Berechnung der Kosten nach Art. 59d AVIG zu Lasten der Kantone

Die Berechnung der finanziellen Beteiligung nach Art. 59d AVIG erfolgt wie folgt:

- Individuelle AMM – ASAL-Daten: 50 % der AMM-Kosten (Kursgeld einschliesslich Lehrmittel und Prüfungskosten) sowie 50 % der Spesen, die den Teilnehmenden vergütet werden (Reise, Verpflegung, Unterkunft).
- Kollektive AMM – ASAL/AVAM-Daten: 50 % der AMM-Kosten sowie 50 % der Spesen, die den Teilnehmenden vergütet werden (Reise, Verpflegung, Unterkunft).

Für kollektive AMM werden die AMM-Kosten folgendermassen bestimmt:

Anzahl Teilnahmetage nach Art. 59d gemäss ASAL x Durchschnittliche Kosten pro Teilnahmetag der AVAM-Abrechnung des Vertragswerts

Die Ausgleichsstelle nimmt jedes Jahr eine erneute Berechnung der AMM-Kosten der letzten zwei Jahre vor dem Rechnungsjahr vor. Allfällige Unterschiede zu bereits erfolgten Abrechnungen (z.B. aufgrund verspäteter Abrechnungen oder von Datenkorrekturen) werden im Rechnungsjahr berücksichtigt.

7.2 Instrumente zur Berechnung und zur Prüfung der Kosten nach Art. 59d

Die den Kantonen gemäss den in Punkt 7.1 oben festgelegten Bestimmungen belasteten Kosten werden mittels LAMDA berechnet.

Um eine möglichst hohe Transparenz hinsichtlich der Modalitäten für die Berechnung und die Verrechnung an die Kantone zu gewährleisten, stellt die Ausgleichsstelle den Kantonen die Daten für die Berechnung der zu ihren Lasten gehenden AMM-Kosten nach Art. 59d in LAMDA zur Verfügung (konsolidierte und ausführliche Daten in Form von Standardberichten).

7.3 Verrechnung der Kosten nach Art. 59d an die Kantone durch die Ausgleichsstelle

Die Ausgleichsstelle stellt den Kantonen im August/September des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres eine detaillierte Abrechnung der AMM-Kosten für Teilnehmende nach Art. 59d AVIG zu und informiert sie über die Zahlungsmodalitäten.

7.4 Abzug der durch die Kantone nach Art. 59d bezahlten Kosten von der Abrechnung des AMM-Plafond

Wie bereits in Kapitel 6.2.7 erwähnt, werden die den Kantonen verrechneten AMM-Kosten nach Art. 59d bei der Erstellung der Abrechnung des kantonalen AMM-Plafonds berücksichtigt. Die den Kantonen verrechneten Kosten des Abrechnungsjahres nach Art. 59d werden vom kantonalen AMM-Plafond abgezogen.

8 Qualität der AMM-Daten in AVAM/ASAL

Die für die administrative und finanzielle Verwaltung der AMM zuständigen kantonalen und nationalen Stellen achten darauf, dass die in den Quellsystemen AVAM und ASAL erfassten Daten korrekt, aktuell und vollständig sind.

Sie achten insbesondere darauf, dass die erfassten Daten sich nicht nachteilig auf die Arbeitslosenversicherung auswirken und keinen finanziellen Schaden für sie hervorrufen.

8.1 Qualität der AMM-Daten in AVAM: wichtigste Punkte

Hinsichtlich der im AVAM erfassten AMM-Daten haben die zuständigen Stellen insbesondere auf die folgenden Punkte zu achten:

- Die kollektiven Kurse mit direkten finanziellen Auswirkungen und/oder mit positiven Teilnahmeentscheiden müssen immer mit einem gültigen Vertragswert mit einer «freigegebenen» Leistungsvereinbarung verknüpft werden.
- Die Standorte der kollektiven Beschäftigungsmassnahmen mit direkten finanziellen Auswirkungen und/oder mit positiven Teilnahmeentscheiden müssen vollständig durch einen gültigen Vertragswert mit einer «freigegebenen» Leistungsvereinbarung abgedeckt sein.
- Alle jährlichen Abrechnungen der kollektiven AMM sind in AVAM mit dem Status «freigegeben» enthalten, und dies innerhalb der von der Ausgleichsstelle für die Abrechnung des jährlichen AMM-Plafonds angegebenen Fristen. **Hinweis:** Selbst für die Vertragswerte, bei denen die Schlusszahlung CHF 0 entspricht, muss eine Schlussabrechnung erfasst und in AVAM mit dem Status «freigegeben» gespeichert werden.
- Das Splitting der interkantonal oder interinstitutionell organisierten AMM muss den vereinbarten Bestimmungen entsprechen. Dieses Splitting ist vollständig und konform in der Aufteilung der AMM-Kosten nach Geldgeber der betroffenen AVAM-Abrechnungen enthalten.
- Bei der Zuweisung eines Stellensuchenden in eine AMM werden die Bedingungen des gesetzlichen Anrechts auf eine AMM-Teilnahme sorgfältig geprüft.
- Die AMM-Teilnahmeentscheide müssen in AVAM regelmässig und vollständig aktualisiert werden. Im Fall der Änderung einer Teilnahme (zum Beispiel Unterbruch oder Nichtantreten der AMM) werden die Entscheide ersetzt und dokumentiert und sie werden mit dem Status «freigegeben» erfasst und gespeichert.

8.2 Qualität der AMM-Daten in ASAL: AMM-Bescheinigung

Dieses Kapitel gilt ausschliesslich für Teilnehmende mit ALV-Geldgeber im AMM-Teilnahmeentscheid.

Die AMM-Bescheinigungen liefern wichtige und nützliche Informationen für die Erstellung der Abrechnung des AMM-Plafonds. Sie enthalten beispielsweise die Anzahl der effektiven ASAL-Teilnahmetage für die Berechnung der AMM-Kosten nach Art. 59d zu Lasten der Kantone oder für die Beteiligung der Kantone an den Kosten von Helvartis, der Zentrale der Praxisfirmen.

Um über Informationen von hoher Qualität bei der Verwaltung der AMM-Bescheinigungen zu verfügen, gelten die folgenden Regeln.

1. In erster Linie liefern die zuständigen Stellen den AMM-Organisatoren/Arbeitgebern alle notwendigen Anweisungen für das korrekte Ausfüllen der AMM-Teilnahmebescheinigung. Die RAV/LAM/KAST-Vollzugsstellen arbeiten mit den Arbeitslosenkassen zusammen, damit die in den

monatlichen AMM-Bescheinigungen enthaltenen Informationen korrekt und vollständig in ASAL erfasst und gespeichert werden.

2. Bei Problemen können die zuständigen Stellen ausserdem überprüfen, dass die Anbietenden von AMM die AMM-Bescheinigungen den betroffenen Arbeitslosenkassen vollständig und für jede Kontrollperiode, während der die Teilnehmenden ihre AMM absolvieren, übermitteln. Diese Regel gilt ausschliesslich für AMM-Teilnehmende mit ALV-Geldgeber im AMM-Teilnahmeentscheid im AVAM.
3. Das Vorgehen, die Instrumente für diese Art von Überprüfung sowie die für die Korrektur allfälliger Fehler zu treffenden Massnahmen liegen in der Zuständigkeit der Vollzugsstellen.

8.3 Instrumente und Hilfen für die Verbesserung der Qualität der AMM-Daten

Die Ausgleichsstelle stellt den für die Organisation der AMM zuständigen kantonalen und nationalen Stellen verschiedene Reports in LAMDA zum Thema der Qualität der AMM-Daten zur Verfügung. Diese Reports zeigen die wichtigsten Fehler auf, die sich auf die Finanzen der ALV auswirken können. Die betroffenen Vollzugsstellen nutzen diese Reports regelmässig und korrigieren ihre Erfassungsfehler, wenn dies möglich ist.

Infolge ihres internen Monitorings unter Verwendung der oben genannten Ergebnisse sensibilisiert die Ausgleichsstelle nach Bedarf und in unterschiedlicher Form die Vollzugsstellen hinsichtlich der Bedeutung, die Qualität der Daten systematisch zu pflegen.

Die Ausgleichsstelle kümmert sich auch um die Analyse technischer Verbesserungsmöglichkeiten, mit denen die Qualität der Daten in den Quellsystemen verbessert werden könnte (z.B. automatisierte Plausibilitätsprüfung der erfassten Daten).